Bavar.
211

Bav. 211
Beck

Beyträge

zur

Philosophie der Geschichte

und des

Rechtes der Polizey in Deutschland

und vorzüglich

in

Baiern.

Von

Carl Theodor Beck,

Großpriorats = Herrschaftspfleger zu Ebersberg.

München,

bey Joseph Lentner, 1807.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Es war eine Zeit in Deutschland, da Regieren, und den Staatsbürgern Recht sprechen synonime Ausdrücke schienen. Man wird dabey den geschichtlichen Gang der Gesetze der deutschen Nation wohl von jenem der Griechen und der Römer zu unterscheiden wissen; er war bey der erstern, indem sie, von Fremden aus dem Zustande der Barbarey gerissen, sogleich fremde Gesetze erhielt, und der Spielkreusel fremder Rechtsgelehrten wurde, gar sehr von jenem der Griechen und Römer unterschieden, die sich selbst, durch weise Maximen der Regierung, und von Weisen ihrer Nation geleitet, ihre Verfassung gaben. In Deutschland wollte man auch im Mittelalter noch, vorerst im Staate nur des Krieges Aller gegen Alle Loos seyn, welchen in der Nacht jener Zeiten der collidirende Ausspruch der Einzelnen mit der zügellosen Gewaltthätigkeit Aller gezeugt hatte. Erst später schien man den Sinn des Wortes: Regieren, dahin zu erweitern, daß man auch die Kunst, die Schatzkammer des Staates zu füllen damit verband. Wirkliche und selbst gemachte Staatsbedürfnisse hatten dies nothwendig gemacht,

wie durch die Sorge für Sicherung von benachbarten Staaten bald auch die Politik, und die Organisirung und Anführung der Armeen (am Ende der stehenden) zu Haupttheilen des Regierens erhoben wurden. Nur wie nebenbey wurde ganz im Kindes- und Jünglingsalter des Staates auf Gegenstände gedacht, welche die Polizey umfaßt. Man hatte lange im Staate geschriebene Gesetze zur Entscheidung strittiger Rechtsfälle, ehe man solche zur Erhaltung der Ordnung überhaupt, oder in einzelnen Theilen der Polizey nothwendig fand. Die Geschichte unserer vaterländischen Gesezgebung gieng hierin, wie andere in Deutschland, den nämlichen Gang. Von dem Capitulare Bajuvariorum Karls des Großen, und dem Rechtsbuche der vier Söhne Kaiser Ludwigs vom Jahr 1346, dann der Gerichtsordnung im Fürstenthumb obern und niedern Bayern 1520 aufgericht, stößt man erst unter Herzog Albrecht dem Fünften 1578 auf die über eine und andere Satzungen der fürstlichen Landßordnung verfasste weitere ercleerung samt etlichen von newen daran gehängten und zu Anstellung guter löblicher Policey dienstlichen Satzungen — bis unter Churfürst Maximilian I. im Jahr 1616 das Landrecht,

Po-

Polizey- Gerichts- Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstenthum- ben obern und Niedern Bayern, und hier in der 6ten Abtheilung die Landes- und Polizeyordnung erschien.

Die Gesezgebung der ältern Zeiten that in Deutschland, und so auch in Bayern nur wenig für die Polizey, sie that aber doch mehr, als man zuglauben geneigt ist, und sie konnte und durfte manches nicht thun. Man muß von mir und in dem engen Raume dieser Blätter keine weitläufige, gelehrte Ausführung dieses Gegenstandes erwarten; aber man darf einzelne Bemerkungen erwarten, die uns zu der Frage führen: Was soll die Gesezgebung jezt und vorerst für die Polizey thun? Ihre Beantwortung spricht einen Wunsch aus, dessen Erfüllung ich, dazu selbst zu ohnmächtig und zu zeitarm, lange schon mit Sehnsucht entgegen sehe.

Nur zu oft wollte man unserm deutschen Vaterland ein Kompliment mit der Bemerkung machen, daß die Polizey (des deutschen Reiches?) unsre Gesezgeber schon in den älte-

sten Zeiten beschäftiget habe. Im Grunde hieß dieß nicht mehr, als daß diese Gesezgeber, zumal in den Zeiten des Faustrechts sich einer gänzlichen Anarchie entgegen gestemmt haben. Oder sollten sie rauben und plündern, innern Frieden und Wohlstand und Kultur gefährden lassen, ohne auch nur eine gesezliche Erinnerung dagegen zu machen? gleichgiltig zusehen, wenn, wie z. B. der Reichsabschied von 1512 sich ausdrückt: Jezo etwas hochbeschwerliche, unehrliche und unerhörte That und Mißhandlung einbrechen, also daß einer den andern heimlich fahnt, verblendet, hinwegführt, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängniß heimlich enthält — etliche heimlich mordbrennen, auch dergleichen Zuschub mit heimlichen Absteigen Schlösser und Häuser üben, etliche morden, und sonst viele dergleichen Uebelthaten begangen werden.

Und weiter zurück, wenn auch etwas für die Personal- oder Realsicherheit der Staatsbürger gethan wurde — was war's denn? Konnte man doch (und das bestimmte im Jahr 422 das erste Gesezbuch der Franken nur Königs-

und Landes-Verrath ausgenommen, alle übrige Verbrechen und Vergehen (die leztern hielt man größtentheils nicht einmal einer Geldtaxe werth) mit Geld abkaufen, und durfte z. B. die Hirnschale, die man seinem Feinde einschlug, nicht theurer als mit 43 Schilling, sein Auge mit 24 bezahlen.

Geht man von der Epoche aus, da im Anfange des 10ten Jahrhunderts die Herzoge, und unter diesen Arnulf in Baiern ihre Gedanken auf Erlangung freyen vollkommenen Gewalts und Erblichen Eigenen Regierung gerichtet (Lehman. L. 2 Chron. Spirens. c. 47.) und da sonach das Amt der Herzoge in landesherrliche Hoheit verwandelt wurde: so findet man gerade da, daß mit dem Uebergewichte des neuen Territorialsystems über den Reichsverband, allenthalben die Sorgfalt für das neue Reich im Reiche zur Sorgfalt des Hausvaters wurde, der darüber der Gesammtsache der Stadt vergißt, darin er wohnt, während die erst gewordene Landesherrn sich mit dem Justiz- und Finanzwesen und jedem sonstigen etwas einträglichen Regale begnügten, und dem Reichsoberhaupte gar gerne die Verordnungen und Anstalten im Polizeywesen überließen, die damals

doch

doch vorerst nur in der Herstellung allgemeiner Sicherheit vor den entpörendsten Ausschweifungen bestehen konnten und mußten, und größtentheils die Sache des einzelnen Reichsstandes nicht einmal seyn konnten. Daher daß man so viel später erst das Reichspolizeywesen zwar zur Comitial-Angelegenheit machte, in sofern die Polizey aber das Land eines Reichsstandes betrift, die Landeshoheit und die aus ihr hervorgehende Polizeygewalt der Reichsstände nicht nur hiedurch ungekränkt, ondern auch (in Capit. cæs. art. 7. § 4.) dagegen geschüzt wissen wollte, daß der Kaiser den dießfallsigen reichsständischen Gerechtsamen durch Ertheilung präjudicirlicher Privilegien nicht eingreifen wolle.

Und bis Baiern, der große Colloß von Territorialherrschaft wurde, der es wirklich war, und bis von diesem Riesen sodann ein Glied nach dem andern, um ihn kleiner zu machen, abgerissen wurde — wie sollte da viel für Polizey geschehen? wie in jenen finstern ersten Zeiten des Anwachsens, da ganz Deutschland beynahe nur das Recht des Stärkern kannte, und man nur höchstens auf Sicherheit gegen die schreiendsten Mißhandlungen und Mordbrennereyen dachte? wie in jener andern Zeit des Abnehmens, da dies alles noch wie vor

galt

galt, und der Kampf von innen und außen, und Fieber und Convulsionen, durch die schmerzhaften Abrisse verursacht, so lange und heftig anhielten?

Bey alle dem wissen wir, daß schon in den agilolfingischen Gesetzen auf den verschiedenen National-Versammlungen unter Tassilo II. manche nützliche Landesverordnungen gemacht wurden. Karl der Große vermehrte sie im 9ten Jahrhundert, da er Baiern, wie ein König eine ihm zugefallene Provinz zu regieren anfing mit einem neuen Kapitularn in Polizeysachen. Es ist sehr begreiflich, daß auch Karls Statthalter und Missi manches im Fache der Polizey werden gethan haben. Es ist sogar begreiflich, daß da ungleich mehr geschah, als späterhin, da der schwache Geist der karolingischen Kinder, und die Verheerungen, welche die Hungarn in Baiern anrichteten, wieder alles für längere Zeit zur Barbarey zurückführten; jeder wehrte sich da für Haut und Heerd. Der größte Theil der Landesbewohner fiel nach und nach in die Sklaverey einzelner wohlhabender Beamten und Güterbesitzer.

Bey alle dem stößt man späterhin, da sich die Stürme der Zeit nur etwas gelegt hatten, wieder auf einzelne Anstrengungen der Gesezgebung

für

für Polizey; im Jahr 1445 sogar auf Aufwandsgesetze, durch welche der deutsche Adel sich und seine Weiber und Töchter einzuschränken für nothwendig fand, auf Verordnungen über Sittlichkeit (man lese hierüber Westenrieders Abriß der deutschen Geschichte S. 160 bis 184) es folgte in Baiern die oben gedachte erclärung samt daran angehängten Sazungen zu Anstellung guter löblicher Polizey unter Herzog Albrecht dem Fünften 1578, und so manche Reichs-Abschiede, die sich des Polizeywesens annahmen. Man würde endlich das Wichtigste über die ältere Geschichte der Polizey in Deutschland nicht gesagt haben, wenn man nicht bemerkte, daß für sie alles, was bis dahin nicht geschah, und was damals nur immer geschehen konnte, von den Städten des deutschen Reiches geschah, sobald sie blühender und ihre Bewohner freye Leute geworden waren, und vorzüglich, nachdem sie sich in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts durch die Hansee und den oberdeutschen Städtebund näher an einander geschlossen, und gegen den Barbarismus der Fürsten und des Adels verbunden hatten. Hier fand damals die Polizey noch Obdach und Wirkungskreis im weitern Sinne, während

tend sie außerdem größtentheils nur einer gänzlichen Anarchie mühselig genug steuern konnte.

Es kann aber der Philosophie des Rechts und der Geschichte der Polizey nicht entgehen, daß für diese in jenen ältern Zeiten gar vieles, was dort nicht geschah, nicht geschehen durfte oder konnte. Die Epoche der Kultur und Verfeinerung einer Nation sind auch jene ihrer Polizey. Man muß hiebey Kultur, als die des Landes und die der Bewohner desselben, sowohl im guten Sinne, in sofern sie für alles Gute empfänglicher und zartgefühliger macht, als im schlimmen Sinne nehmen, in sofern sie aus verschiefter Kultur und Wohlhabenheit und Luxus hervorgeht. Wie die diätetische Behandlung des organischen Körpers sich nach dem Fortschritte seines Wachsthums und seiner Entwickelung in Hinsicht dessen, was er bedarf, was er tragen kann und für was er empfänglich ist, richten muß, so beym Staatskörper. Der erstere wird kränkeln und verkrüppelt aufwachsen, oder seine einmal in Gährung gebrachten Säfte werden sich selbst aufreiben, wenn ihm nicht im Kindesalter das für das Kindesalter Nothwendigste gereicht, und das Schädlichste entzogen wird; und der werdende Staat ohne alle Polizey wird sich mühsam auf der niedrigen Stufe, da er ist, erhalten, oder auch von da, durch

durch Anarchie aufgelöst, herabsinken. Eine Verordnung neuerer Zeit gegen den Aberglauben würde in einem sich erst bildenden Staate höchstens Champagner oder sonst ein erhitzendes Gährungsmittel für den Körper des Säuglings, der nach Milch schreit, und eine Verordnung gegen Müßiggang oder lärmenden Muthwillen in einem noch kaum gewordenen Staate ein lähmendes Opiat für den muntern Knaben seyn. So wird es erst zu seiner Zeit nothwendig, den Umkreis der Tendenz der Polizey eben sowohl auf manche erst jezt ins Auge springende Punkte zu erweitern, als ihre intensive Kraft bis zu dem Grade zu erhöhen und zu verfeinern, da sie auch jezt durchgreifend wirken kann. So wird es einleuchtend, daß sich bey uns auf mancher Seite bey erweiterten Polizeyvorkehrungen und Anstalten kein Gewinn gegen die Vorzeit zeigt. Die Polizey muß mehr und feiner sichern, weil die Finesse des Lasters gestiegen ist, sie muß mehr beyschaffen, weil wir mehr bedürfen; sie muß auf mehr Bewahrungs- und Heilmittel denken, weil — unser Siechthum gestiegen ist.

Nur zu bald nach der Polizeyordnung von 1616 begann nun in unsrer vaterländischen Geschichte des Polizeyrechtes die Epoche der Novellen und Ephemeren; damals ein kleiner

Bach,

Bach, der aber späterhin immer stärker anwuchs, und am Ende unter der Regierung Carl Theodors zum reissenden Strome wurde, in welchem jene Polizeyordnung (wenn sie gleich bis jezt noch im Ganzen ihre gesezliche Kraft nicht verloren hat) beynahe ganz versank, und der Altes und Neues durcheinander fortwälzte, ohne Flußbeet oder bestimmte Richtung zu haben. Dem im Jahre 1756 erschienenen Civil- und Criminalgesez-Codex konnten zwar manche in das Fach der Polizey gehörige Bestimmungen als eingreifend nicht entgehen; an einen neuen Polizey-Codex aber wurde nicht gedacht. Die Polizey war noch nicht auf die Kapelle gebracht, um sie auszuschneiden; man hatte dazu den Muth nicht, und wußte nicht recht, was man aus ihr machen sollte; man glaubte, scheint es, außerdem was hierüber weiter unten wird gesagt werden, hier alles dem Bedürfnisse des Augenblickes überlassen zu müssen, weil man erst anfing, die Polizey als Wissenschaft zu bearbeiten, und für sie als Rechtstheil zu wenig vorgearbeitet war. Wenn gebaut wird, weil von Zeit zu Zeit gebaut werden muß, ohne daß aber ein bestimmter Grundriß des Gebäudes im Ganzen und in seinen Theilen entworfen, ohne daß seine Ausdehnung festgesezt und von allen Umgebungen getrennt, und ohne

daß alles Baumaterial nach einem überdachten Plane an Ort und Stelle gebracht ist: so wird man nach dem Drange der Zeitumstände, oder nur zu oft nach Laune und Einfällen einzelner Projektanten oder Spekulanten bald da bald dort bauen und anflicken, oder niederreissen und umformen, bis man, statt sich in dem Umfange eines zusammenhängenden und seinem Zwecke entsprechenden Gebäudes zu sehen, sich in zerstreuten, über und gegen einander stehenden, aber leider ungebauten Ruinen eines zerstörten Städtchens zu befinden glauben darf; man muß dabey nur nicht vergessen, wie viel Köstliches in diesen Ruinen ist, denen schlechterdings nichts fehlt, als — die Einpassung in ein zweckmäßig geordnetes Ganze. Man hat, dünkt mich, in diesem Bilde alles, was sich von der unabsehlichen Menge unserer Novellen im Fache der Polizey im Gegensatze zu einem geordneten Polizey-Codex sagen läßt.

Nun noch einige vorläufige Bemerkungen über Polizey und ihre Umgebungen, und es wird uns, daß sie als Wissenschaft und Rechtstheil so lange zurück stehen mußte, begreiflicher werden, während wir die Beantwortung der Frage: Was für die Gesezgebung hier nun vorerst zu thun sey? und der hiebey nöthigen Aufstellung allgemeiner Prinzipien näher kommen.

Wenn man sich nur zu oft an der Polizey dadurch versündigte, daß man sie mit fremden Federn schmücken wollte: so versündigt man sich doch gewiß auch dann an ihr, wenn man ihr die eigenen austauft. Das Polizeywesen greift als Wissenschaft zu sehr in ihre verwandte, wissenschaftliche Gebiethe, und als Rechtstheil eben so in zu viele andere ein; es wurde außerdem zu lange nicht gehörig gewürdigt, und seine gänzliche Ausscheidung ist auch jezt noch zu unvollendet, als daß seine Begriffbestimmung, und hiebey das conveniat omni et soli nicht äußerst schwer seyn sollte. Die Beschreibung nahm, oder gab gewöhnlich zu viel, oder that noch gewöhnlicher beydes. Man wollte den neuen Liebling auf alle nur mögliche Art, auch auf Kosten Anderer mit elterlicher Vorliebe bereichern, oder man fürchtete zu ängstlich, daß ihr auf Kosten Anderer zugegeben würde; man wollte endlich allen negativen Bestimmungen ausweichen, und konnte dies doch nicht ganz, da jene Ausscheidung zu unvollendet, und auch im Geschäftsgange die Gränzen des Polizeywesens zu unbestimmt waren. Es ist z. B. offenbar, daß wir durch Politik und Polizey Verschiedenheiten bezeichnen, und Eintheilungen in die Staats- und Rechts-Lehre gemacht haben, die nun einmal getrennt bleiben müssen. Die Polizey muß von Politik

(innere und äußere) womit sie unter andern Wedekind (in der kurzen systematischen Darstellung des Staatsrechtes) durch die dem Begriffe von Politik gegebene Ausdehnung vermischt, unterschieden werden, und sie läßt sich doch wohl, nach den Bestimmungen, welche hierüber weiter unten angegeben werden sollen, sehr leicht hievon unterscheiden. Man schien, vergessen zu haben, daß die Nation, welche uns für beyde die Grundbenennung gab, von dieser bey uns nun schon unentbehrlich gewordenen Ausscheidung, indem sie bey dem allgemeinen Begriffe der Staatsordnung stehen blieb, so wenig wußte, als von so manchen andern Ein- und Abtheilungen, welche durch erst gewordene Staatsverhältnisse, und durch die, wenn gleich in mancher Hinsicht übertriebene, doch in anderer eben so respektable wissenschaftliche Kultur, oder vielmehr Verfeinerung der Begriffe herbeygeführt worden sind. Den größten, wenn gleich wirklich nicht unverzeihlichen Anstand hat man von jeher darin gefunden, die Polizey von dem staatsbürgerlichen und peinlichen Rechte zu trennen, und ihr als eigenem Rechtstheile ihr Gebiet anzuweisen. Es lohnt sich der Mühe, hier etwas weiters zurück zu gehen, und dann ein paar Augenblicke länger stehen zu bleiben.

Der Mensch kann für den Verzicht auf seine natürliche Freyheit nur durch den Genuß der Vortheile entschädigt werden, die ihm der Staat, indem er ihn über die Ohnmacht des Einzelnen erhebt, gewähren kann, und indem er so viel zum Opfer erhält, gewähren muß. Der Staatsbürger hat das Recht des Stärkern geopfert, und er legt zu dieser Herkuleskeule auf den Altar des bürgerlichen Vereins auch noch das Opfer, sich den besondern Zwecken, und den aus der Individualität des Staates hervorgehenden Gesetzen desselben zu fügen. Er bedarf aber der vom Staate angeordneten Rechtspflege in so ferne nicht, als er den einzelnen Fall, da seine Ansprüche mit jenen seines Mitbürgers collidiren, dem Gesetze selbst subsummiren kann, und das subjective Urtheil beyder sich in Anwendung des Gesetzes vereiniget. Die Rechtspflege ist also auf dieser Seite nur subsidiarisch. Die Polizey darf dieß nicht einmal seyn. Sie darf nicht warten, bis sie angegangen wird; sie muß wachen und verhüten, zur Verhütung des Unrechts Vorkehrungen treffen. Die Rechtspflege darf in Hinsicht der Gesetze selbst, nach denen sie entscheiden soll, nicht räsoniren; der Gesezgeber hat für sie gedacht. Sie denkt nur in der Entwickelung des gegebenen Falles und in der Subsummirung desselben zum Gesetze; ihr Feld ist pal-

lisadirt. Die Polizey hat mehr zu veranstalten und zu handeln, als zu subsummiren; ihr Feld ist gränzenlos, und sie bricht sich stets neue Bahnen, während die Rechtspflege nur die Promulgation alter Gesetze für neue Fälle ist. Die Polizey umfaßt nicht nur das Recht durch Verhütung des Unrechtthuns, sondern auch die Wohlfahrt des Staatsbürgers dadurch, daß sie für die Verbesserung seiner häuslichen Umstände und sogar für seine Bequemlichkeit sorgt.

Wenn sich von der auf die Rechtspflege sich beziehenden gesezlichen Verfassung sagen läßt, daß sie mit der progressiven Kultur der Nation gleichen Schritt halte: so versteht sich dieß gewöhnlich von Epochen, welche die Gesezgebung nach dem Umlaufe von Jahrhunderten macht. Die Polizey geht mit der Nation ungleich raschern Gang, und macht durch Abstellungen, Umänderungen und neue Anstalten in einem Jahrzehend mehr Epoche, als jene in einem Jahrhunderte. Der Staatsbürger, nur gegen Unrecht von Innen durch solide Rechtspflege, nur gegen Angriffe von Außen durch eine weise Politik und eine respectable militärische Verfassung geschüzt, genießt noch lange das nicht, was ihn der gesellschaftliche Verein des Staates zu erwarten berechtigt. Die Polizey muß es ihm

größ=

größtentheils geben; muß ihn, es anzunehmen, sogar empfänglich machen, jemehr er dieß ist, um so mehr ihm geben; ihn nach Möglichkeit in den Stand setzen, es froh zu genießen, und den Genuß ihm sichern. Sie gewinnt daher an Glanz und Achtung wie an Terrain ihrer Wirksamkeit in eben dem Grade, in welchem sich die Nation aus dem Zustande der Rohheit und Wildheit erhebt, und alle Künste und Wissenschaften drängen sich, ihr Gefolge zu vermehren, an sie, sobald jenes geschieht.

Und doch stund die Polizey so lange im Hintergrund, und wurde von ihren Schwestern, den Wissenschaften des staatsbürgerlichen und peinlichen Rechtes mit so viel Nichtachtung angesehen. Sehr natürlich; die Polizey fodert für ihre Beamte im Verhältnisse zu jenem der Justiz, mehr Weisheit, Klugheit und Thätigkeit, als eigentliche Gelehrsamkeit; sie hat die Sprache der Mysterien nicht, wie diese, und es fehlt ihr sohin, das imposante Wesen, welches, zumal wo die Lampe des Gelehrten im finstern Lande hinter Folianten schimmert, so zauberische Wirkung macht. Sie fodert mehr edlen, oft stille wirkenden Bürgersinn, der, um das Glänzende dessen, was geschieht, unbekümmert, nur will, daß Gutes geschehe; mehr festes

gerades Voranschreiten, als Talent, auf gelehrte Weise zu intrigiren. Der Spielraum ihrer Kraftäußerung ist das gemeine Leben, darin sie, einer weisen und emsigen Hausmutter ähnlich, ihr Wesen treibt, aus ihrem Vorrathe Altes und Neues hervorlangt, den Werth des Einzelnen für die Summe des Ganzen kennt, und deßwegen bey allem Ueberblicke des Großen das Kleinste ihrer Aufmerksamkeit nicht unwerth hält, überall frägt und lernt, während sie überall bessert und ordnet, nichts zu gemein findet, und eben darum nur zu oft, dem, der sie schief beurtheilt, etwas Gemeines scheint. Und doch mußte man noch vor so kurzer Zeit die Frage aufwerfen: Giebt es ein Polizeyrecht? und einer unserer verehrungswürdigsten Gelehrten sagte, wenn gleich nur im Vorbeygehen, doch gerade heraus: „Es giebt kein, als besondere Rechtswissen„schaft, oder besonderer Rechtstheil bestehendes „Polizeyrecht. Staats- und Privatrecht werden „ohne Noth in solche verschiedene Rechtstheile zer„splittert." Wer darüber Beruhigung bedarf, mag sie in v. Berg's Handbuch des deutschen Polizeyrechts 4. B. 1ten Abth. suchen; hier nur folgende Bemerkungen: Soll denn darum, daß die Polizeygewalt, als Ausfluß der Staatsgewalt im Staatsrechte liegt, ein besonderes Polizeyrecht seiner Wichtigkeit und Ausdehnung halber nicht eben so,

wo nicht ungleich mehr sein eignes Gebiethe behaupten dürfen, als z. B. das Cameral- oder Lehenrecht, oder selbst das gerichtliche Verfahren? Daß sich das Polizeyrecht mit dem Privatrechte in einigen Fällen zu amalgamiren scheinen könne, läßt sich nicht läugnen, und man könnte hier fragen, warum die gesezliche Bestimmungen des Privatrechtes, unter manch andern, z. B. nur l. 40. 41. 42. D. de aedil. edicto p. Inst. Si quadrupes paup. l. D. de his, qui effud. vel deiec. — L. 1. et 2 De aqua et aqua pluv. arc. — de via publ. et si quid in ea fact. dic. u. s. w. in einem besondern Polizeyrechte wiederholt werden sollen? Die Nothwendigkeit eines besondern Polizeyrechtes wird aber dadurch nicht beseitiget. Wenn es nämlich gleich zur Kathegorie der polizeylichen geeignete Rechte und Verbindlichkeiten giebt, die in gewissen Fällen und in gewisser Hinsicht auch vom Privatrechte unzertrennlich sind: so haben dagegen mit selben die meisten andern keine Verbindung, sondern ergeben sich durch besondere, von aller eigentlichen Justizpflege ganz unabhängige Rücksichten, und sichern und vereinen doch die wichtigsten Theile des Staatsverbandes, und sind Grundpfeiler, auf denen die Wohlfahrt der Staatsbürger ruht. Existirt endlich in solcher Wirksamkeit jedes auch unter gewissen Umständen

in's

in's Privatrecht eingreifende Polizeygesez nicht zuvor schon als solches, jene Umstände und das Einschreiten der Justiz bey Seite gesezt?

Oder wollte man sich hier dadurch irre machen lassen, daß es auf alle Fälle doch Polizeygerichte und bey dieser Untersuchung und Entschädigung von Polizeyhändeln und Bestrafung von Vergehen geben müsse? Soll es denn so schwer seyn, den Fall, da es auch bey den in die Polizey einschlagenden Gegenständen um zweifelhaftes Recht zu thun, und die Sache zur Justizbehörde hinüber zu weisen ist, von jenem zu unterscheiden, da es lediglich um die Handhabung der Polizey und ihrer gesezlichen Bestimmungen zu thun ist? Sollen Polizeyvergehen, und die nach einem blos summarischen, das Faktum herstellende Verfahren erfolgende Strafe von den in einem peinlichen Gesezbuche als solche bestimmten Verbrechen und dem Verfahren in peinlichen Sachen nicht zu unterscheiden seyn?

Wahrhaftig, die Justiz hat sich zu lange und zu anmaßend über die Polizey erhoben. Dies sollte anders werden, und war in den Maximen der Legislatur der Vorzeit auch wirklich anders. Man muß es sich nich tverhehlen, daß wir uns

von

von dem ungleich geraden und sicherer zum Ziele führenden Wege der Alten verirrt haben. Bey ihnen zielten die Gesetze überhaupt dahin gute Sitten, Ordnung und Friede im Volke herzustellen und zu erhalten. In spätern Zeiten, zumal da, wo man sich in Italien und im Orient gleich einem Lastthiere mit fremden Gesetzen hatte beladen lassen, radotirte man hundertmal über gelehrte Spitzfindigkeiten der Jurisprudenz, bis man einmal auf und über Verfügungen und Anstalten für innere Sicherheit, Wohlfahrt und Bildung der Staatsbürger dachte, während sogar im Gebiete der Justiz die Gesetze, statt so einfach und bestimmt zu seyn, daß man keiner Rechtsgelehrten bedurfte, vielmehr dazu gemacht zu seyn schienen, um die Genie's der Rechtsgelehrten und ihren gegenseitigen Kampf auf Kosten der Partheyen in Bewegung zu setzen und darin zu erhalten. „Die „Griechen allein sagt (in Fenelons Dialog) Solon „zu Justinian, haben die Ehre, Grundgesetze ge„macht zu haben, um ein Volk nach philosophischen „Grundsätzen zu führen, und seine ganze Politik „und seine ganze Regierungsweise in Ordnung zu „bringen. — Ich würde auf nichts weiter den„ken, als die Sitten zu ordnen, die Jugend zur „Nüchternheit, Arbeit, Geduld, Verachtung der „Weichlichkeit, Starkmuth gegen Schmerz und

„Tod zu erziehen; dies wäre, denk ich, besser, „als über Tutelen und Contracte spitzfindige Fra- „gen aufzuwerfen. Gesetze sind nur in so ferne „Gesetze, als sie leicht verstanden, geglaubt, geliebt, „befolgt werden, und sie sind nur in so ferne gut, „als ihre Vollziehung die Völker gut und glück- „lich macht." — Solon war auch in dem Geiste, in welchem ihn Fenelon reden läßt, wohl kein Schwärmer, und sein Wink auf die Wichtigkeit der Polizeygesetze, und auf ihre Erhabenheit über die Menge Spitzfindigkeiten von Jurisprudenz wohl so deutlich, als der Beherzigung aller Gesezgeber werth. Es läßt sich für diese kleine Ausschweifung Nachsicht hoffen; es ist aber Zeit, nach dieser vorläufigen Zusammenstellung der Justiz und Polizey, Gebiet und Gränzen der lezten überhaupt durch Aufstellung allgemeiner Präliminar-Grundgesetze zu bestimmen. Hier sind sie: Es giebe eine Polizeygewalt, die durch die Eigenthümlichkeit ihrer Tendenz sowohl, als durch den Umfang ihres Wirkungskreises ein eigenes Hohheitsrecht bildet. Dies Hohheitsrecht aber ist ein Ausfluß der Politik und der Staatsgewalt überhaupt; der Leztere, weil sie dem Arme der Regierung Fug und Macht giebt, sich nach Erreichung der ersten und lezten, allgemeinen und sonderheitlichen Zwecke des Staates auszustrecken, und alle Hindernisse

aus dem Wege zu räumen; der erstere, weil sie diesen Arm, damit er keine Mißgriffe thue, im Innern des Staates leitet, während sie zugleich für die Verhältnisse von Außen sorgt.

Es giebt ein Polizeyrecht, in so fern es von Seite der legislativen und exekutiven Staatsgewalt im Innern gesezlich bestehende Anordnungen, oder von der Regierung sanktionirte öffentliche Anstalten, und hieraus entspringende Rechte und Verbindlichkeiten giebt, welche vom eigentlichen Justizwesen sowohl, als dem staatswirthschaftlichen und kirchlichen Fache, oder jenem der öffentlichen Erziehung getrennt die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger bezwecken.

Das Polizeyrecht liegt nur rücksichtlich der Polizeygewalt als eines Ausflusses der Staatsgewalt im Staatsrechte, wird aber, seiner Eigenthümlichkeit und seines Umfanges halber, als eigener Rechtstheil durch dieses so wenig überflüßig, als durch das Privatrecht; weil in solcher Ansicht ihm das Erstere und das Leztere nur in so ferne angränzt, als manche Polizeygegenstände zu Justizhändeln werden können, dasselbe aber in so ferne keineswegs begränzt, und ihm vielmehr gerade das weiteste und wichtigste Feld

übrig

übrig läßt, als es hier Rechte und Verbindlichkeiten giebt, bey denen es keineswegs um Untersuchung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle zu thun ist.

Das Polizeyrecht nimmt schon dadurch ein von der eigentlichen Rechtspflege seinem Wesen nach ganz getrenntes Gebiete ein, als es nur Recht durch die Existenz gesezlicher Norm, nicht aber Gegenstand richterlicher Untersuchung und Entscheidung über Objekte ist, darüber sich das subjektive Urtheil der Streitenden nicht selbst vereinigen kann; nicht Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung in peinlichen Fällen, da nach den diesfallsigen eigenen gesezlichen Bestimmungen das Richteramt des Staates auch ohne Kläger einschreitet — sondern blos der Inhalt und Umfang gesezlicher Bestimmungen und Vorkehrungen zur Erreichung der oben gedachten Zwecke.

Als der Justiz benachbart, fängt daher das Gebiete der Polizey da an, und hört jenes da auf, wo es nicht um strittiges Recht im Collisionsfalle der subjectiven Urtheile eines Klägers und Beklagten, oder um Bestrafung von Verbrechen, sondern um den Schutz des ruhigen Genusses entschiedener Rechte, um das von der Regie-

rung

rung bezweckte Wohl vieler oder aller, und um die hier mitwirkende Bestrafung von Vergehen zu thun ist, welche diesem Zwecke entgegen sind, ohne als peinlich zu behandeln, durch eigene Gesetze bestimmt zu seyn.

Als der Staatswirthschaft benachbart, fängt das Gebiete der Polizey da an, und hört jenes der Staatswirthschaft da auf, wo es nicht um das System der erstern im Ganzen oder in seinen Theilen, nicht um die Bestimmung, Bezug, Vermehrung und Verwendung der Renten und Gefälle an und für sich, sondern darum zu thun ist, durch Entfernung des Müssiggangs und der Schwelgerey, Sicherung des Commerzes und der Industrie, vorzüglich aber durch Sicherung der Personen und des Eigenthums, und uneingeengter gesezlicher Thätigkeit die vorhandene Quellen der Renten und Gefälle zu erhalten und ergiebiger zu machen, und neue zu öfnen.

Was zu den Zwecken der Polizey führt, oder führen kann, ohne noch gesezliche Sanktion erhalten zu haben, mithin noch inner den Gränzen bleibt, darin man sich mit der Wahl der besten und zweckmäßigsten Polizey-Vorkehrungen und Anstalten beschäftigt, gehört in das Gebiethe der Polizey-

Wissenschaft, in so fern sich nicht ungezwungen auf die unabänderlichen Gesetze der Vernunft zurückführen läßt, und auf dieser Seite auch ohne weitere positive Bestimmung eine allenthalben zu respectirende Sanktion ohnehin erhalten hat.

Es giebt ein allgemeines Polizeyrecht der Vernunft *) in so fern gewisse, die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger betreffende Grundsätze, und die daraus hervorgehende Rechte und Verbindlichkeiten in den unabänderlichen Gesetzen der Vernunft selbst liegen, und allenthalben, wo diese auch respectirt werden müssen. Sie sind die Grundpfeiler des Gebäudes; nur im Verbande mit ihnen, dem Wesen nach vereint, und eigen nur in der Art besonderer Bestimmungen erhalten positive Anordnungen Würde, Zweckmäßigkeit und Dauer.

Es giebt ein allgemeines deutsches Polizeyrecht **), in so fern vom Kaiser und Reich

*) Daß wir es geordnet erhalten werden, dafür bürgt uns der Geist der Zeit, der seinen Genien gebiethen wird, Hand an das Werk zu legen.

**) Hieher gehört außer manchen andern allgemeinen Reichsgesetzen vorzüglich die Polizeyordnung des H. R. R. von 1530, 1548 und 1577. Man

Reich allenthalben in Deutschland geltende gesezliche Normen bestimmt wurden, nach welchen Polizeygegenstände einzurichten und zu beurtheilen sind. Sie sind Ausflüße des Staatsverbandes von Deutschland, durch den es zu einem Ganzen wird, und staats-

---

unterscheidet sehr leicht leges imperii absolute praeceptivae aut prohibitivae, und leges imperii hypotheticae, welch leztere nur subsidiarisch, wenn besondere gesezliche Anordnungen besonderer deutschen Staaten mangeln, zur Norm dienen. Es war bekanntlich eine Zeit, da man an einer neuen allgemeinen Polizeyordnung des deutschen Reiches zu arbeiten anfing. Man hat aber das Unternehmen wieder aufgegeben — nicht ohne gebieterische Ursachen in Hinsicht der hier auf so mancher Seite im Wege stehenden und individuelle Rücksichtnahme fodernden Individualität der besondern Staaten Deutschlands; aber auch nicht ohne daß der Wunsch einer allgemeinen deutschen Polizeyordnung unter gewissen Einschränkungen wenigstens in so fern gerecht bliebe, als der dermal noch bestehende Staatenverein des Reiches doch einen Staat bildet, und als es für ihn Polizeygesetze geben kann, und für manche Fälle geben sollte, deren allenthalben von Seite der Individualität, und sogar der Souverainetät einzelner Staaten nichts im Wege steht, so wie es einzelne kleinere Staaten giebt, deren eigenes Polizeywesen nur zu ärmlich ist.

staatsrechtliche Individualität erhält; sie stehen aber der gesezgebenden Gewalt und Individualität einzelner Staaten Deutschlands nicht im Wege.

Es giebt ein besonderes Polizeyrecht besonderer Staaten Deutschlands, und so auch Baierns *), indem Reichsverfassungsmäßig jedem Reichsstande die Anordnung der Polizey in seinem Lande zusteht, in Baiern von Zeit zu Zeit verschiedene Anordnungen über das Polizeywesen erlassen und bereits 1616 eine eigene Landes- und Polizeyordnung verfaßt worden, auf welche späterhin eine Menge einzelner gesezlicher Anordnungen folgte.

Auch einzelne Städte und Märkte können ihre besondere, entweder vom Landesherrn ihnen gegebenen, oder auf ihren Vorschlag von ihm sanktionirte, dem Oertlichen angemessene Polizey-Ordnungen haben. Der Begriff von Landespolizey schließt jene der Residenz und anderer Städte in so fern in sich, als sie Theile des Ganzen sind, nicht aber in Hinsicht ihrer Individua-

*) Geschrieben vor der Promulgation der Souverainetät und des Königthums von Baiern; und mit Rücksicht auf alle Staaten von Deutschland.

dualität, und der aus solcher hervorgehenden besondern Vorkehrungen und Anstalten.

Wie bey andern Gesetzen, so auch bey jenen des Polizeyrechtes hat nur jenes verbindende Kraft, dem durch folgende im Ganzen oder in einzelnen Bestimmmungen nicht derogirt worden ist. Es bleibt außer dessen, wenn gleich nach der Zeit des Anfangs seiner Existenz noch so alt, doch immer neu und in seiner vollen Kraft. Nur die entschiedene blos ephemerische und nur für den Augenblick beschränkte Tendenz des Gesetzes; nur eine gänzliche Unanwendbarkeit für die neuern Zeitverhältnisse, und eine gänzliche Unthunlichkeit der Einpassung in das Ganze der übrigen Gesetze, die mit der progressiven Kultur der Nation gleichen Schritt hielten, würden hier die nämliche, oder sehr ähnliche Wirkung haben, wie das derogirende Gesetz selbst.

Wie bey andern Gesetzen, so auch hier, ist nur der Fürst, da, wo es die Constitution fodert, mit Beyrathung der Stände, Gesezgeber. Die von ihm aufgestellte, auch oberste Polizeybehörden können, fern von aller gesezgebenden Gewalt, nur als deliberirend, die Gesetze in Vorschlag oder als exequirend

mit

mit Beyhilfe der Unterbehörden sie in Vollzug bringen.

Wenn gleich jede neue gesezliche Anordnung von Seite jener Oberbehörden Anmaßung seyn würde: so handeln sie jedoch als exequirend mit der vollen Macht und dem vollen Ansehen des Fürsten selbst, in dessen Namen sie handeln. Dies gilt, wenn gleich mit Ausschluß aller legislativen Gewalt, in dem vollen Umfange der Tendenz zum Vollzuge der schon bestehenden Gesetze, mithin auch für alle Anordnungen und Vorkehrungen, die sich auf den Vollzug und die Art desselben beziehen.

Für die Unterbehörden und Unterthanen ist alles, was die vom Landesherrn ernannte oberste Polizeybehörde verfügt wirkliches Gesez, weil leztere im Namen des Fürsten selbst verfügt, und jene erstern auf alle Fälle die vorhergegangene Sanktion der gesezgebenden Gewalt voraus setzen müssen.

Sogar Unterbehörden bleibt in vielen Fällen die dem Oertlichen anzupassende Art des Vollzuges in so fern

überlassen, als hiedurch nichts Neues und dem Gesetze Widersprechendes geschieht, das Leztere zum Vollzuge gebracht, und keine gegründete Beschwerde veranlaßt wird. Eben darum ist vielmehr den Individuen dieser Behörden der Verband der Polizeywissenschaft mit der Kenntniß des Polizeyrechtes unentbehrlich.

Die sogenannte hohe und niedere Polizey vereinigt sich in der obersten Polizey-Gewalt des Landes; und der hierüber wie immer entweder gesezlich bestimmte, oder aus der Natur der Sache hervorgehende Unterschied beschränkt sich blos auf die Gränzlinien des Umfanges der von der obersten Polizeygewalt übertragenen exekutiven Gewalt. Jener Unterschied hat daher in Hinsicht der Polizeygewalt, welche alles, was die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger betrift, umfaßt, gar keinen Sinn, und kann ihn nur hinsichtlich der ihr untergeordneten auf Gegend, Ort und Gegenstand beschränkten exequirenden Behörden erhalten. *)

Die

*) Wenn man nur den Unterschied der höhern und niedern Polizey nicht, wie es meistens schien, in der Polizeygewalt des Staates, sondern blos in den Resultaten der für obere und untere exequi-

Die Polizey des Landes muß durch Strafe der Uebertretter ihre Gesetze und Verfügungen diesen leztern den Nachdruck und Respekt verschaffen, ohne welchen sie unwirksam bleiben würden. Diese Uebertrettungen heißen Vergehen im Gegensatze zu Verbrechen, welche sich zum peinlichen Verfahren eignen. Da, wo das Gesez selbst die Strafe bestimmt ausdrückt, haben sich die Polizeybehörden genau daran zu halten, außer dessen zwar die Bestimmung der Strafe ihnen überlassen, hingegen gefodert werden kann, daß sie eben so wenig durch zu große Gelindigkeit die Kraft der Gesetze schwächen, und so weitere Vergehen veranlassen, als durch übertriebene, oder am unrechten Ort angebrachte Strenge gerechte Beschwerden von Seite der Gestraften herbeyführen, oder wohl gar dergleichen Strafen als Gelderpressungen mißbrauchen, und so Gesez und gute Sache gehässig machen. *)

Zu

---

rende Behörden gesezlich gemachten Bestimmungen des Umfangs und der Gegenstände ihres Gebietes sucht: so mag jene Eintheilung seiner Zeit und wenn man sie ja für nöthig hält, immer ihre Stelle behaupten.

*) Oder soll der Polizeybeamte als Publikan an der Zollbank, oder am Schlagbaume sitzen, um sich Polizeyvergehen vermauthen zu lassen? sollen der Erträgniß halber Geldstrafen da angewendet wer-

Zu den untergeordneten Polizeybehörden gehören die Hofmarksgerichte und in vieler Hinsicht die Magistrate, nicht nur der Städte, sondern auch der Märkte, indem ihnen die Handhabung der Polizey als Vollzug der diesfallsigen Gesetze, Verordnungen und Anstalten eingeräumt, eben hiedurch aber mit Verantwortlichkeit, wie den unmittelbaren Beamten des Landesherrn übertragen ist. *) Sie stehen übri-

den, wo andere Mittel besser wirken? Aber die Polizey kostet dem Staate beträchtlichen Aufwand, werden die Plusmacher sagen, man muß sie auch einigermaßeu einträglich machen. — Mag es doch immer für geeignete Fälle und Umstände Geldstrafen geben; man vergesse nur nicht, daß die Polizey auch in Hinsicht des Rentwesens durch ihre wohlthätige Folgen allen auf sie gemachten Aufwand reichlich ersetze; nur sehr natürlich nicht so schnell, und auch für den Dümmling in die Augen springend, wie die geöfnete Quelle bey einer blos nach Ziffern berechneten Finanzoperation fließt. Der Oekonom sä't und harret, ehe er ärndten will.

*) Ein integrirender Theil der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Hofmarks-Herren. Wenn aber die erklärte Landesfreyheit 2 Th. 1.2 3. Art. sagt: In und auff den allen (in den Ekkhern, und außerhalb, auf allen Eckern, Feldern, Wiesen, Engern, Egärten, Hölzern,

gens unter der Oberaufsicht der landesherrlichen unmittelbaren Behörden, auch des platten Landes, welche da, wo jene ihre Schuldigkeit nicht thun, eingreifen, und in so fern den Charakter von Oberpolizeybehörden annehmen, als sie hier im Namen des Landesherrn für das Ansehen und den Vollzug seiner Anordnungen handeln, außerdem aber und für sich als Unterbehörden, die ihnen mit eigener Verantwortlichkeit ertheilte, die Polizey des Landes betreffende Befehle vollziehen.

Wenn überhaupt ohne Studium der vorhandenen Gesetze und der bessern Schriften im Fache der Polizey; ohne mit

---

Holzgründen, Wegen u. s. w., so in den Hofmark gehören) soll der Hofmarksherr zu richten und zu strafen haben, als umb überatzen, übermaen, überschneiden, überzäunen, übergraben, übermaissen, und überackern, auch umb raufen, schlagen, werfen, und verwunden, und alles anders, das nit Vitzdomb und Malefizisch händel seind u. s. w., so sezt sie auch bey: Doch mit Vorbehalt, uns, als Landsfürsten, unser Förstlichen, oder auf unsern Befelch, und Vitzdomb und Räth mäßigung in den und allen andern, der hofmarchherren straffen, wo die Beschwerlich und ungebürlich geschehen, und derhalben klag fürkommen.

mit Nachdenken über Lokalanpassungen verbundene Liebe für alles Gute, und ohne rastlose Thätigkeit der Polizeybeamten die weiseste und wohlthätigste Verfügungen der Regierung nie der gerechtesten Erwartung entsprechen können; wenn selbst die eine Polizeybehörde durch die Unthätigkeit der andern leiden und Hindernisse finden kann; wenn der Beamte, welcher hier nicht unverdrossen für die Absichten der Regierung arbeitet, nur zu sehr verrathen würde, daß er keinen Sinn für das Gemeinbeste habe, und mit dem Geiste der Zeit und der Regierung zu wenig vorgeschritten sey, um ihren Gang mitgehen zu können: so gehört es in eben dieser Hinsicht mit zu den dringendsten Voraussetzungen der Erreichung der großen Zwecke der Polizey, daß ihre Beamte, statt auf dem Kuhwege des Schlendrians genügsam fort zu kriechen, mit der Regierung muthig für alles Gute voranschreiten, statt Kannengießerey und Sportul- und Diätenjagd sich das wissenschaftliche Fach der Polizey angelegen seyn lassen, und statt sich einander entgegen zu wirken, vielmehr durch vereinte Thätigkeit und Korrespondenz für jene Zwecke zusammen wirken.

Wenn es aber ein Polizeyrecht giebt: haben wir es darum auch, wie wir es haben sollten? und

wenn

wenn wir es nicht haben: muß man nicht außer all andern für die Polizey so unglücklichen Constellationen, doch immer darauf, daß wir noch kein Polizeyrecht haben, als auf den Hauptgrund alles auf dieser Seite sich zeigenden Unheils zurück kommen? Wahr ist es, die Polizey hat allenthalben schwere Kämpfe zu bestehen; verkannt, und gegen ihre Geschwister stiefmütterlich zurückgesezt, sieht sie sich fast allenthalben, wo sie vorschreiten will, Vorurtheil, Eigennutz und Starrsinn der Einzelnen im Wege stehen, die sich durch dies Vorschreiten als den angegriffenen Theil betrachten. Es sezt einen nicht niedrigen Grad von geistiger und sittlicher Cultur des Staatsbürgers voraus, wenn man fodert, was man doch fodern muß, daß er bedenke, alles, was er besizt, besitze er unter dem Schutze des Staates, dem er dafür auch jedes billige Opfer zu bringen, schuldig sey. Wenn gleich, (wie in Grasers Archiv für Volks-Erziehung durch Kirche und Staat 2. B. 1. Hft. S. 323 sehr richtig gesagt wird) Daß nichts ungerechter, nichts undankbarer, nichts unedler seyn kann, als den Staat nur ganz zur Befriedigung seines Privatvortheils zu gebrauchen, und überall, wo dieses leidet, den Ungetreuen am Staate zu spielen; wenn gleich nichts schändlicher seyn kann, als nur jene Gesetze und Verordnungen zu

loben,

loben, wodurch man seinen Gewinn gesichert und erhöht sieht, aber jene zu tadeln, wodurch man sich beeinträchtiget wahrnimmt: so ist dies bey der moralischen Verdorbenheit und Stupidität so vieler Staatsbürger doch ganz vorzüglich im Fache der Polizey der Fall, bey den für das Ganze wohlthätigsten Gesetzen und Verordnungen. Man wird der Schwierigkeiten, die man auf dieser Seite findet, oft nur zu bald müde, und die Polizey sieht sich eben sobald auf dem Punkte rückwärts, von welchem sie vorwärts zu schreiten, kaum angefangen hatte. Wenn aber vollends das, was so eben von einem großen Theile der Staatsbürger gesagt worden, verhältnißmäßig bey einem nicht geringen Theile der Staatsbeamten selbst der Fall ist; wenn es selbst bey diesen im Kopf an der nöthigen wissenschaftlichen Bildung oder Fortbildung, im Herzen an reinem Eifer für alles Gute, oder unter den Beamten an Gemeingeist und gleicher Tendenz ihrer Bemühungen fehlt? Wenn endlich, dies alles bey Seite gesezt, der Polizeybeamte, in einem Wirkungskreise, den er zu übersehen, außer Stand ist, mit zu vielen, ganz heterogenen Arbeiten überladen, das, was er ganz seyn sollte, kaum, oder nur kümmerlich, zur Hälfte seyn kann. *)

Der

*) Man lese hierüber die I. Beylage Seite 49.

Der größte Theil dieser Schwierigkeiten wird aber verschwinden, der irrige, träge, oder widerspenstige Beamte oder Staatsbürger leichter zur Erfüllung seiner Pflichten zu bringen, die Erfüllung derselben dem redlichen Staatsbürger wie dem Beamten, und so der Polizey selbst der Sieg allenthalben erleichtert seyn, wenn einmal alles für sie unter dem Schutze einfacher, bestimmter und geordneter Gesetze geschieht. Man hat es längst und vorzüglich unter der Regierung Maximilian Josephs mit voller Wahrheit bemerkt, wie ausgezeichnet viele und vortrefliche Polizey-Verordnungen Baiern habe. Wir haben, was ungleich mehr ist, auch vortrefliche Anstalten, wenn gleich der Leztern in so fern zu wenig, als im Durchschnitte auch die beste Verordnung unwirksam bleibt, wenn sie sich nicht zur eignen Anstalt erhebt, oder wenigstens an die vorhandene schon in Wirksamkeit gesezte Hebel fest anschmiegt. — Wie kann aber dies seyn, wie können mehrere Verordnungen zu Anstalten erhoben, wie überall das Mangelnde ergänzt, das Kraftlose in zweckmäßige Wirksamkeit und die exequirenden Unterbehörden in den Stand gesezt werden, den Umfang ihrer Pflichten immer leicht zu übersehen, über das Einzelne sich eben so leicht und schnell zu belehren, und so auch die oft ganz eigene, und dem Oertlichen anzupassende Art

des

des Vollzuges auf gesezlichen und festen Grund zu bauen — so lange sich nicht alles Einzelne zum System eines geordneten und überall eingreifenden Ganzen einigt? Man verstehe hier ja nicht das System, nach welchem die Regierung handelt; nicht den Genius der Weisheit und Humanität, dessen oft unsichtbare Hand allenthalben im Lande baut und ordnet. Wir haben noch kein umfassendes, aus den Grundbegriffen des Staatsverbandes in seiner Folgenreihe hervorgehendes Ganze des Polizeyrechtes, wie wir es, wenigstens ungleich mehr, bey andern Rechtstheilen haben; wir haben auf dieser Seite noch keine Philosophie der Polizey, wie jene andere Rechtstheile, und dafür nur einzelne Räsonements über einzelne Gegenstände. Oesterreich hat sich einen Polizeystrafcodex gegeben. Es hat dadurch etwas ersezt, was anderwärts noch fehlt, wo alles, oder doch nur zu viel der Willkühr der Polizeybehörden überlassen ist. Aber ist denn die Polizey nur um zu strafen? gleicht sie der peinlichen Rechtspflege, und muß sie nicht vielmehr dahin wirken, um Straffälle zu verhüten, oder zu vermindern? ist auf alle Fälle der Strafcodex da, wo man was Ganzes herstellen will, nicht das Lezte, und, wenn auch fast überall eingreifend, doch nur Theil des

Ganzen? muß endlich die Polizey nur durch Strafen, und kann sie nicht auch durch Belohnungen wirken? *)

Wir haben von neuern Zeiten nur einzelne Polizeygesetze, wenn gleich in noch so großer Menge, doch zerstreut, vermischt nicht blos unter einander, sondern sogar mit Gesetzen anderer Art, und unter einander allenthalben im Widerspruche. Man dürfte jeden auch der geschicktesten und fleißigsten Polizeybeamten vergebens auffodern, daß er ein Examen über unsere Polizeyverordnungen aushalte; er würde sich entweder bescheiden zurückziehen, oder sich durch die Menge und den Widerspruch dieser Verordnungen allenthalben im Gedränge, und am Ende außer Fassung sehen. Wir sollten kein fragmentarisches Polizeyrecht, wir sollten einen systematisch geordneten Codex des Polizeyrechts haben. Die Landes- und Polizeyordnung von 1616 hat längst aufgehört, das zu seyn, was sie für ihre Zeit war, und nur für sie seyn konnte. Sie hat für unsre Zeit ihren Werth noch, in so fern sie Verfügungen enthält, denen durch andere nicht derogirt ist; andere, welche bey neuern zur Grundlage an-

*) Man lese über Lezteres die II. Beylage Seite 59.

genommen sind; sie bildet aber das System des Ganzen, dessen wir bedürfen, sehr natürlich nicht im Geringsten; ihr Altes verliert sich unter dem Neuern, welches der Geist anderer Zeiten und Umstände herbeygeführt hat; sie gehört in dieser Ansicht nur zu den Materialien für den werden sollenden Codex. Dieser Leztere, mit aller nöthigen Präcision und Klarheit, in all seinem Umfange, mithin mit allen Berichtigungen des Mangelhaften, oder Inkonsequenten und Ergänzungen des gänzlich Mangelnden möge zu seiner Zeit eines der großen Monumente der dermaligen Regierung werden, aber — hier giebt's Vorarbeit — ein Ganzes der dermaligen gesezlichen Landespolizey von Baiern, weder sclavisch, noch blos mechanisch bearbeitet, aus den bestehenden Verordnungen nicht immer wörtlich, doch immer dem Geiste nach ausgehoben, in ein eigenes philosophisch und rechtlich geprüftes System geordnet, und mit beleuchtenden Anmerkungen begleitet — wird für jenes große Werk vorerst nothwendig, und nicht blos in jeder Hinsicht brauchbar, und endlich auch bis jenes zu Stande kömmt, von beträchtlichem Werthe und ausgedehntem Nutzen seyn. Man wird den Entwurf eines geordneten

Ganzen erhalten; man mag ihn prüfen und berichtigen, glücklich genug, wenn er bessere Entwürfe veranlaßt, während er diese erleichtert, und bis sie werden, eine geordnete Uebersicht und Kenntniß der dermaligen Gesetze und Anstalten giebt. Die Polizeywissenschaft wird sich mit dem Polizeyrecht schwesterlich vereinigen; man mag das, was sie über die wirklichen Gesetze theils durch einzelne Anleitungen über die Art des Vollzuges, theils durch Anmerkungen sagt, gehörig würdigen und benützen. Die untergeordnete Polizeybehörden werden nicht mehr gezwungen seyn, unschlüßig, und eben darum unthätig, zwischen einer Menge einzelner, ungeordnet angehäufter, sich oft widersprechender Verordnungen stehen zu bleiben, oder willkürlich zu handeln; sie werden immer und leicht, nach einem durchgedachten Systeme in jedem seiner Theile Zurechtweisung finden, wenn gleich ihnen jene gedruckte und geschriebene Generalien-Fascicls in so fern nicht unbrauchbar werden, als man sie öfters, um nicht in zu weitläufiges Detail zu gerathen, rücksichtlich des Leztern dahin bestimmt verweisen, überall aber die gesezliche Quelle, daraus man geschöpft hat, angegeben wird. Das Ausland wird eine bessere Kenntniß unsrer Landes-Polizey, und äußerst interessante staatistische Aufschlüsse über das Land, sowohl in Hinsicht der als ge-

gesezlich bestehenden Verordnungen, als in Hinsicht der progressiven moralischen und sonstigen Kultur, und der wirklich vorhandenen Anstalten erhalten; es mag sie ehren, und da, wo es thunlich ist, benützen; seine Männer von Talent mögen aber auch, hiedurch erst zu so was in den Stand gesezt, ihre Bemerkungen dem großen Werke der Herstellung eines Polizeygesez-Codex nicht vorenthalten. Zu all diesen Betrachtungen kömmt endlich noch die gegründete Hoffnung, daß, nachdem die Regierung in den die Polizey betreffenden neuern Verordnungen so viel gethan, und der ältern viele so genau revidirt hat, es dabey (das gänzlich Mangelnde, was ersezt werden muß, oder den Zeitumständen angemessene Berichtungen sehr natürlich weggerechnet) für lange bleiben werde. Wenn gleich der Geist der Zeit dem Menschen gleicht, der als Jüngling und Mann dem Flügelkleide des Knaben entwachsen ist: so darf er doch nicht dem Petitmaitre gleichen, der sich jede Woche in einem andern Anzuge gefällt, sonst würde er auch nur ein Petitmaitre seyn. Darum könnte vielleicht zu einem Werke, wie das vorgedachte, der Zeitpunkt nicht glücklicher als gerade jezt gewählt werden, da die Regierung nach dem, was sie im Gebiethe der Polizey revidirt, umgeformt, und neu geschaffen hal, keinen angelegnern Wunsch haben kann, als daß das,

was

was da ist, während es im Einzelnen Ergänzungen und Berichtigungen erhält, im Ganzen in vollem Vollzug komme.

Im Texte dieses Werkes würde mit möglichster Präcision im Auszuge, oder da, wo es nöthig ist, mit den eigenen Worten des Gesezgebers nur die lezte, wirklich geltende Willensäußerung desselben vorkommen; auf ihn würden Anmerkungen folgen, welche sich nach Umständen mehr oder weniger über den geschichtlichen Gang des Gesetzes, über praktische Anweisungen rücksichtlich der Art des Vollzuges, in so fern diese ganz oder zum Theil der Klugheit und Lokalanpassung der exequirenden Behörden überlassen bleibt, über Vergleichungen mit vorherigen, oder anderwärts bestehenden Verordnungen, Wünsche, Vorschläge u. s. w. ausbreiten. Als Beylagen würden, um jede unförmliche Unterbrechung und Erschwerung einer lichtvollen Uebersicht zu entfernen, Tabellen, Formulare, Berechnungen u. d. gl. folgen. Um die Anschaffung des Werkes so viel möglich zu erleichtern, dürfte es in einzelnen Heften erscheinen, deren eine bestimmte Zahl zwar einen mit eigenem Titelblatte versehenen Band ausmachen, bey denen man sich aber weder an eine gleiche Bogenzahl,

noch

noch an eine bestimmte Zeit ihrer Erscheinung binden würde.

Wenn aber, je ausgedehnter der Gegenstand, den man behandelt, in seinen einzelnen Theilen ist, ein fest gegründetes, allenthalben in einander greifendes und allumfassendes System, und durch dieses eine gewisse Simplificirung der Haupttheile um so nothwendiger wird; wenn nur dadurch alle obengedachten Zwecke dieser großen Vorarbeit für die Gesezgebung erreicht werden können, weil nur so die Uebersicht des Ganzen erleichtert, und der ekelhaften Unbequemlichkeit eines buntscheckichten Gewirrs vorgebeugt wird — welches System soll dabey zum Grunde gelegt werden? — Schwere Frage in einem Fache, darin auf dieser Seite noch so wenig gethan ist. Haben wir bis jezt ein anderes System als jenes des sel. Dr. Bensen? Wer uns sagt, daß es noch mangelhaft sey und Lücken habe, und daß es ein besseres geben müsse, hat uns darum so wenig geleistet, als ich hier zu leisten im Stande seyn würde; er gebe uns dafür ein besseres, und wir wollen ihn ehren und ihm danken. Ueberhaupt würde dies Werk die Unterstützung der Regierung und Männer von Kopf und Muth, und Kraft und Zeitaufwand dieser Männer fodern. Ihre Arbeit

heit müßte, um sich auch im Kleinsten nicht gegen den Sinn des Gesezgebers zu versündigen, auf dieser Seite vollkommen gedeckt zu seyn, und dem Werke öffentliche Authorität zu geben, sowohl im Entwurfe des Ganzen, als in den einzelnen Heften, ehe sie dem Druck übergeben würden, einer speciellen Revisions = Commission der Gesezgebung vorgelegt werden. Nur zur Bearbeitung einzelner Theile rücksichtlich des Auszuges und der Zusammenstellung der Geseße und Verordnungen könnten als behelfend allenthalben Mitarbeiter angenommen werden.

I. Beylage.

Ueber Trennung der Polizey von den Justiz-Aemtern in Baiern. *)

Wenn gleich die Vorschritte, welche das Polizeywesen in der Residenz und einigen Provinzial-Städten Baierns gemacht hat, eben so unverkennbar sind, als das Gute, das auf dieser Seite im Einzelnen durch dahin einschlägige Verordnungen auch auf dem platten Lande bewirkt worden ist; so wird man doch auch zugestehen, daß das Verhältniß der Wichtigkeit des Polizeywesens der Städte sich in dem fast unabsehbaren Umfange der Polizey des platten Landes fast ganz verliere. Man wird eingestehen, daß man bey ersterem verhältnißmäßig wenig gethan hat, weil man im Grunde, und rücksichtlich des Umfanges auf der einen, und der Nä-

he

*) Die allgemeine Justiz- und Polizeyfama hat diesen Aufsatz schon vor einiger Zeit in ihre Blätter aufgenommen; er hängt aber zu sehr mit gegenwärtiger Schrift zusammen, als daß er hier wegbleiben dürfte.

he und Menge der Mittel zum Zweck auf der andern Seite etwas ungleich Leichteres ausführte; daß man für die Polizey des platten Landes viel gethan zu haben scheinen könnte, während man nur wenig that, weil man so ungeheuer viel zu thun übrig lassen mußte; und daß eben deßwegen das Polizeywesen auf dem Lande sich im Verhältnisse zu dem, was es seyn sollte, noch in einem Zustande des Aufblühens befinde. Noch ist da kein von der Regierung sanctionirtes System aufgestellt; noch werden nur zu oft die wirklich bestehenden Verordnungen nicht gehörig vollzogen. Noch fehlt es an der zu ihrer Handhabung nöthigen Organisation der Staatsdiener. Man würde wenige Kenntniß des Polizeywesens verrathen, wenn man hier Mißkennung der Weisheit und der rastlosen Bemühungen der Regierung finden wollte. Daß eine Regierung, die in so kurzer Zeit so viel that, noch lange nicht alles, und auf mancher Seite nur wenig gethan hat, muß nur beweisen, wie viel da zu thun ist.

Es war ein wichtiger Schritt, daß bey der neuen Organisation der Landgerichte das Justiz- und Polizeywesen von jenem der Renten getrennt wurde. Die nur zu sehr ängstigende Sorge für den Calcul, das Mechanische der Arbeit dabey,

und das Angebanntseyn an das Pult voll Ziffer und Geldrollen ist mit der dem Justiz- und Polizey-Beamten so nöthigen, und hierdurch zu sehr gelähmten Kraft Aeußerung des Nachdenkens und Bestrebens zur Erreichung der weisen Absichten der Regierung nicht verträglich, während der Beamte bey der Größe des Amtsdistrikts, unter der Last so vieler und so heterogener Arbeiten erliegen, oder das eine vernachläßigen müßte, um das andere zu thun. Nachdem man aber einmal so einen Schritt vorwärts gethan hat: so wäre vorerst gerade noch so einer zu thun übrig. Man trenne das Polizeywesen auf dem Lande von der Verwaltung der Justiz. Es war eine Zeit, wo nach dem herrschenden Begriffe der Landbeamte die Polizey nur als eine Nebensache behandelte, die sich als ein oft nicht unergiebiges Quellchen von Geld-Straf-Gefällen benutzen lasse. *) Betroffen stiert jezt mancher Dümmling die Worte: Sicherheit, Bildung und äußere Wohlfahrt der Unterthanen an,

*) Diese Zeit ist zum Theil noch, und wird nicht eher ganz verschwinden, als bis uns die neue Polizey-Pflanzschulen brauchbare Subjekte in hinreichender Zahl liefern.

Anmerkung des Herrn Herausgebers der allgemeinen Justiz- und Polizeyfama; dies gilt auch von den folgenden Anmerkungen dieser Beylage.

während der Bessere ihren tiefen Sinn als den der Polizey mit Ehrfurcht auffaßt, und freudig den hohen Beruf fühlt, als Staatsdiener auf dieser Seite für das Wohl der Nation mitwirken zu können. Die bürgerliche Justizpflege hat Streitigkeiten zu entscheiden, und die peinliche die Aufdeckung und Bestrafung der Verbrechen zu besorgen; aber eine wohlgeordnete Polizey soll durch Anstalten mancher Art der Streitigkeiten und Verbrechen weniger machen. Das Rentamt hat die dem Staate nöthigen Abgaben einzuheben; aber die Polizey soll durch Vergrößerung des Wohlstandes der Unterthanen die gemeinen Lasten erleichtern. Wenn das Justiz- und Rentamt gewissermaßen nur schmerzhafte Operationen am Staatskörper und dessen Glieder vornehmen kann, so ist es dagegen der respektable Beruf der Polizey, diese Operationen zum Theil entbehrlich, zum Theil minder schmerzhaft zu machen. Wenn endlich der Justizbeamte als solcher sich nur mit dem Rechte befaßt, über welches die subjektiven Urtheile einzelner Staatsbürger sich nicht selbst vereinigen können; wenn der Rentbeamte nur nimmt, was der Unterthan geben kann und muß: so umfaßt die Polizey die wichtigsten äußern Angelegenheiten jedes Unterthans, auch dessen, der nichts geben, nur

Hülfe und Unterstützung fodern kann. *) Wer soll das an sich schon abgesonderte Gebiet dieser Beruf-Tendenz nicht auffallend, und schon in dieser Hinsicht auch eine Trennung in den Personen der betreffenden Staatsdiener wünschenswerth finden? Wird das Resultat dieser Trennung nicht auf jeder Seite Gewinn seyn? Die Justiz würde unter den dermaligen Umständen bey der Größe der Landgerichte und der Vielfachheit der Geschäfte nur halb, nur äußerst langsam oder einseitig verwaltet werden, und wenigstens oft und lange Zeit stille stehen. Man sehe die lange Zeit unberichtigt da liegenden Gant- und dergleichen Akten; die oft nachläßig behandelte und dadurch Ungerechtigkeiten, oder den Keim künftiger Prozesse in sich enthaltende gerichtlichen Verträge; die oft lange genug im Kerker schmachtenden Delinquenten u. s. w.

Dagegen wird die Justiz nach der Trennung vom Polizeywesen mit aller Ordnung und Bestimmtheit raschen Ganges fortschreiten können, während auf der andern Seite die Polizey in allen ihren Thei-

*) Je polizirter ein Staat ist, desto vortheilhafter ist es für die Finanzen. Die Ausgaben für Polizey bilden ein vorgeschossenes Kapital, welches zwar indirekt und langsam, aber desto größere Zinsen bringt.

Theilen wird gehandhabt, und die diesfallsigen Verordnungen in schnellen und dauerhaften Vollzug gebracht werden können, statt daß jezt mancher Beamte sich begnügt, oft beynahe begnügen muß, eine neue Verordnung auf eine geräuschvolle und Aufsehen machende Art in Vollzug zu bringen, um sich um den Vollzug von hundert andern lange Zeit nicht kümmern zu dürfen. Was bisher nur Verordnung war, wird sich nach und nach zur Anstalt, die als nüzlich und allgemein ausführbar gefundene Anstalt zum Polizeygesetze, und diese leztere zusammen zu einem Polizey-Gesez-Codex erheben, auf dessen geheiligten Boden sich alle Collisionen der Behörden verlieren, welche sonst gleich Irrwischen nur die Dünste eines schwankenden Moos-Grundes seyn würden.

Ob diese Trennung thunlich sey? — Man dürfte vorerst fragen: wo denn der Grund ihrer Unthunlichkeit liege? In dem oft engen Verbande der Justiz- und Polizeygeschäfte?

Eben dieser Verband ist mehr gemacht, als natürlich. *) Er wird sich lösen, sobald man ihn

nicht

---

*) Er ist vielmehr widernatürlich. So wie man die höheren Justiz- und administrativen Stellen von

nicht mehr will, wie jener des Justiz- und Rentwesens. Die Instruktionen für Richter und Polizey-Kommissärs werden die Gränzlinien bestimmen, wo das Gebiet ihres Berufes sich trennt, und wo sie sich nöthigen Falls die Hände reichen müssen. Das Verhältniß des Polizeykommissärs zum Landrichter wird übrigens jenes des Landes-Direktionsrathes zum Hofgerichtsrathe seyn.

In dem Aufwande von Besoldung einer neu eingeführten Art von Staatsdienern?

Man nimmt den Landrichtern und Aktuars einen großen Theil ihrer Arbeiten ab. Sie werden sich auch gefallen lassen, daß man ihnen für die, welche diese Arbeiten übernehmen, einen Theil ihres Gehaltes abnehme. *) Die Regierung wird, um für das Wohl der Nation das Uebrige zu thun, ein kleines Opfer nicht zu groß finden.

In der Ausmittlung der Wohnsitze für die Polizeykommissärs?

Wenn

---

einander getrennt hat, so sollten auch die niedern Behörden gleicher Art getrennt seyn.

*) Dieß sind sie nicht schuldig. Es wäre vielmehr ungerecht, den bereits angestellten Beamten etwas von ihrem Gehalte ohne ihre eigene Schuld zu entziehen.

Wenn man wo immer die Hälfte leichter unterbringt, als das Ganze: so wird dieß wohl auch hier der Fall seyn. Die Ausmittlung des Wohnsitzes für einen Polizeykommissär ist nicht die Verlegung eines Landgerichts, wie sie dermalen sind, mit allen — für Justiz und Polizey nöthigem Personale, Registratur, Eisen-Frohn-Vesten u. d. gl. Alle Landgerichte, die man, um sie in den Mittelpunkt ihres Distriktes zu bringen, verlegen wollte, können bleiben; für die Justizbehörde ist die Lage des Wohnsitzes gleichgiltig; nur der Polizey-Kommissär sollte und kann ungleich leichter in der Mitte seines Distrikts wohnen.

In der Bestimmung und Besoldung des jedem Polizeykommissär beyzugebenden Personals?

Er wird, wie man dem Landrichter einen Aktuar gab, so unter was immer für einem Titel einen verpflichteten Schreiber zur Seite haben. Man wird ihn mit mühseligen und unnützen Schreibereyen zu verschonen suchen; man wird ihn mehr fragen, was bey ihm gethan, als wie viel geschrieben worden. Sollte der Aufwand, ihm noch wenigstens einen Polizeydiener beyzugeben zu groß seyn? Außerdem hat er die an seinem Wohnorte und sonst in seinem Distrikte befindliche Kordons-

Mann-

Mannschaft, die ihm von dem Landrichteramte untergeordneten Obmänner oder Dorfführer, und in dringenden Fällen die ihm von dem Landrichteramte und den Hofmarksgerichten beyzugebenden Gerichtsdiener und Knechte.

In Rücksicht der in den Umfang der Berufspflicht des Polizeykommissärs gehörigen Gegenstände dürfte sich hier vorläufig auf den in der allgemeinen deutschen Justiz- und Polizeyfama dieses Jahrs enthaltenen Entwurf einer systematischen Registratur-Einrichtung, und die dort in den Abtheilungen von Polizey überhaupt, und in Kirchenpolizey insbesondere vorgemerkten Punkte bezogen werden; aber auch die ganze dortige Rubrik von Kriegs- und Militairsachen wird mehr für den Polizeykommissär, als für den Landrichter geeignet seyn.

Was übrigens die Bestrafung von Polizey-Vergehen betrift: so dürfte jede Schwierigkeit gehoben, und jeder Kollision mit dem Landrichteramte durch die organische Bestimmung vorgebeugt werden, daß diese Strafen nur dann, wann blos von Amtswegen Unordnungen vorzubeugen, oder Strafen zu verhängen sind, dem Polizeykommissär; in jedem Falle aber, da ein Kläger vorhanden, ein

Be-

Beklagter zu hören, und so eigentlich Recht zu sprechen ist, dem Landrichter zustehen.

Wenn endlich gleich der Polizeykommissär sich mit peinlichen Sachen rücksichtlich des Prozesses schlechterdings nicht zu befassen hat: so scheint es sich doch von selbst zu verstehen, daß er sich von ihm entdeckten, oder ihm angezeigten eines Verbrechens verdächtiger Personen versichert, und sie sonach dem betreffenden Landgerichte ausliefert, in zweifelhaften Fällen aber sich vorerst mit lezterem benimmt, und dann die weiteren Vorkehrungen trift.

Alles das Wohlthätige, was diese Aufstellung der Polizeykommissärs im Einzelnen wirken müßte, würde durch Einverständniß, Korrespondenz und gemeinschaftliches Zusammenwirken der Polizeykommissärs unter einander Vollendung für das Ganze erhalten.

II. Beylage.

Auch ein Wunsch rücksichtlich unserer Gesezbücher. *)

Es sind gewiß nicht die positiven Gesetze, und zwar aller Art und Gattung, denen die Vernunft eine Perennität auch nur von einem Jahrzehend rücksichtlich der Unwandelbarkeit in Form und Wesen zuerkennen oder verbürgen kann. Es giebt Ereignisse, welche Epoche machen, bey denen man das, was war, nicht mehr an das, was ist, anknüpfen kann, und weil man so den gewohnten Faden auf einmal verloren hat, das, was kommen soll, kaum zu diviniren wagt. Das Rad dieser Ereignisse hat oft vieles, dem man noch so viel Festigkeit zutraute, schnell weggeschleudert, und sein

*) Ich ließ zwar schon vor etlichen Jahren diesen Aufsatz wie den vorigen, (mit einigen Abänderungen und Abkürzungen) in die allgemeine Justiz- und Polizeyfama einrücken; er mag aber hier als Beylage, ungeändert und ganz, nicht am unrechten Orte seyn.

sein Umschwung ist, je nachdem es sich fügt, für den Kalkul der Vernunft zu rasch oder zu langsam. Es liegen außerdem verborgene Keime im Geiste der Zeit, und man denkt an sie gar nicht, oder sie entwickeln sich und reifen heran bald äußerst schnell, bald langsam, fast immer anders als man sich, richtig berechnet zu haben, schmeichelte. So wird wie bald wie spät oft vieles nothwendig anders, oder ganz neu; so sollte in Hinsicht auf die positiven Gesetze im nämlichen Zeitpunkte vieles anders oder ganz neu werden.

Auf diesen Gesichtspunkt hingestellt, wer schlägt die Augen nicht für Beschämung nieder, wenn er auf unsere Positivgesetze blickt. Sieh da überall und untereinnader eine Grundlage von Gesetzen der römischen Republik ältester und späterer Zeit, wie jener der römischen Despoten; von Gesetzen orientalischer Kaiser, wie jenen des gesunkenen Roms, das sich sonach im heiligen Gewande wieder zur Alleinherrschaft erhob; mitunter von Gesetzen der ältesten Barbarey der Franken und Deutschen vom Lex Salica und Lex crudelissima Saxonum bis auf Kaiser Karl des Fünften peinlichen Halsgerichtsordnung; und unter dem allem nur hie und da kaum gewagte, meistens mehr durch Nothwendigkeit selbst gewordene Modifikationen und Anpassungen an den

der Zeit und der Nation. Ein Montesquieu, der zur Zeit Karls des Fünften gelebt, und welchem sich über den Gang der Geschichte, der Bildung und Verfeinerung der Nation der Schleier der Zukunft gelüftet hätte — bekreuzen würde er sich darüber, daß jener Criminal-Codex bey uns Deutschen größtentheils noch buchstäblich und in voller Kraft zu Anfang des 19ten Jahrhunderts das ist, was er zu Anfang des 16ten war.

Mit den Keimen, die oft lange verborgen im Geiste der Zeit liegen, wächst aber auch unter dem Dünger vermoderter Vorurtheile manche Pflanze heran, die sich noch in keiner Classenordnung politischer oder juristischer Linne's ihrer Zeit findet; andere arten auch wohl zu ihrem Vortheile so aus, daß sie in keine dieser Classifikationen mehr passen. Man denke sich zum Beyspiel des leztern unser Polizeywesen, wie es dermal ist, und in der Vervollkommnung, die ihm wohl bald in hohem Grade nicht mehr fehlen wird. Wer wünscht uns Baiern nicht Glück, daß wir eine Regierung haben, die vom Vatersinn des besten Fürsten geleitet, nicht nur das Wohlseyn der Nation, sondern auch ihr Fortschreiten in jedet Art der Kultur will, und die eben deßwegen über so vieles, was dem Geiste der Zeit zu unpassend, zu widrig ist, wegschreitet? Wir

haben den Entwurf zu einem peinlichen Gesezbuche, durch die Regierung mit welcher Erhabenheit aber das Vorurtheil des Alten, mit welchem ermunternden Eifer und zugleich mit welcher Bescheidenheit veranlaßt! Ich wünsche, daß so auch bald der Entwurf zu einem Civilgesezbuche folge. Ich wünsche, daß der Entwurf des peinlichen Gesezbuches einen Vorläufer gehabt hätte — eine mit eben so viel Humanität und Entferntheit überirdischer, für das wirkliche Leben der Menschen wie sie sind, unbrauchbarer Begriffe, als mit praktischer Philosophie geschriebene Abhandlung über die Fragen: Was ist Verbrechen, in so fern es unter gesezliche Verordnung, mithin unter richterliche Untersuchung und Bestrafung fällt? was ist Strafe? worauf gründet sich das Strafrecht des Staates? und welches sind die Gränzen dieses Strafrechtes, mithin die Modifikationen desselben nach Maaßgabe des Verbrechens? und endlich, welche Rücksicht kommt zu nehmen bey dem allem auf alles, was zum dermaligen Charakter der Nation gehört? — Ich habe aber hier noch einen andern gewagtern Wunsch, bey dem ich mich nun freylich etwas länger aufhalten muß. Wenn es Verbrechen jener Art giebt: warum soll es nicht auch edle Thaten von Bürgertugend jener Art geben? Jeder civilisirte Staat hat seinen Codex von Verbrechen und Strafen; warum

keinen edler Thaten bürgerlicher Tugenden und ihrer Belohnung? Worin bestünden die Grundlinien hiezu? Was ist Bürgertugend, in so fern sie unter gesezliche Verordnung, mithin unter richterliche Untersuchung und Belohnung fällt? was ist Belohnung? worauf gründet sich die Belohnungspflicht der exekutiven Gewalt des Staates? welches sind die Gränzen dieser Pflicht, mithin die Modifikationen derselben nach Maaßgabe der bürgerlich tugendhaften Handlung? — Was kann der Staat, oder die gesezgebende und exekutive Gewalt durch Geseze gegen Verbrechen, und durch wirkliche Bestrafung derselben anders wollen, als die Summe des in Hinsicht des Staates wirklich Bösen zu vermindern? Soll er dies nur durch Strafe, nicht auch durch Belohnung können?

Und doch hat kein, gar kein Staat Belohnungsgeseze so eigentlich, so geordnet, wie Strafgeseze; und doch fühlte beynahe jeder Staat, (einzelne Verordnungen beweisen es) daß Strafe des Verbrechens den Zweck des Staates nicht allein, daß ihn Belohnungen oft eben so gut, oft sicherer erreichen. Gerade der Staat, den wir rücksichtlich der Kultur so weit hinter uns haben, dachte zuerst auf eine eclatante Art, und gerade vor andern Staaten daran, daß öffentliche Belohnung

von

von Bürgertugend wohl auch nicht nur Gutes wirken, sondern nach und nach in gesezliche Form und Ordnungen kommen könne — gerade der Staat, an dessen Knute wir uns ärgern, während wir in Deutschland, was er längst nicht mehr thut, noch torquiren, und zur Hinderung von Verbrechen oft nichts anders zu wissen scheinen, als Hängen und Kopfabschlagen und Radebrechen.

Zwar weiß ich mich wohl zu bescheiden, daß es eine Tugend gebe, die sich mit Cherubschwingen über alles Irdische erhebt. Ihr Blick sucht schlechterdings nichts im Staube, und der Blick des Sterblichen ist ihr zu niedrig; darum weicht sie ihm aus, oder er erreicht sie nicht. Sie kann es eben so wenig begreifen, wie man Gutes jeder Art, da wo man es zu thun im Stande ist, unterlassen soll, als sie begreifen kann, daß man es um Beyfall oder Lohn von Menschen thun soll. Sie handelt in jedem Reiche, in jeder Staatsverfassung, wenn diese auch noch so schlecht wäre, groß und edel; aber ihr Reich ist nicht von dieser Welt. Sie kennt keine Sklaverey als die des Lasters, und keine Herrschaft, als die der Selbstbeherrschung; ihr ist alles Irdische in Bezug auf das Individuum, dessen sie ist, eitler Tand; aber die kleinste Kleinigkeit in Bezug auf das Wohl Ande-

rer ist ihr groß und wichtig. Und so geht sie ihren Gang, wie Claudius Winterengel:

Er geht bey Nacht,
Streut Reifen hier und dort,
Und wenn der Bauersmann erwacht,
Ist er — schon wieder fort.

Sie wird sich, wenn man sie auf der That ertapppt, die glänzendste Bürgerkrone aufsetzen lassen, und darüber lächeln; aber auch dies Lächeln schnell unterdrücken, und die Bürgerkrone heilig halten um derer willen, auf welche sie zum Beßten des Staates wirken soll. Sie ist hier eigentlich unser Gegenstand nicht, in so fern sie nicht öffentlich im Gewande bürgerlicher Tugend handeln muß. Diese leztere mit ihrer Belohnung hat immer einen eklatanten vortheilhaften Einfluß auf das Wohl des Staates; ob aus reinem Triebe oder nicht, gilt bey ihr gleich, obwohl das, wo möglich, erhobene Faktum reinen Triebes ihren Werth erhöht. Sie wirkt bey alle dem nie im Lohne, sondern weil sie Tugend ist; nicht weil sie muß, sondern weil sie will.

Ich will mich bestimmt und kürzer fassen. Jede öffentliche Handlung, welche auf das Wohl des Staates im Ganzen oder Einzelnen, und durch die Ermunterungskraft des Beyspieles auf alle

Fälle im Ganzen ausgezeichnet vortheilhaft wirkt, ohne blos die Erfüllung einer Zwangs- oder bezahlten Berufspflicht zu seyn, ist eine Handlung bürgerlicher Tugend, welche auf Belohnung Anspruch hat. Das, was man gewöhnlich Patriotismus nennt, ist der moralische Fond dieser Tugend, in so fern der Staat hier Triebfedern suchen will. Es giebt aber, so wie einen eigentlichen einheimischen, so einen Patriotismus des Weltbürgers, der überall daheim ist. Auch der Fremde muß in jenem Staate, in welchem er bürgerlich tugendhaft handelt, belohnt werden.

„Man wird Heuchler ziehen", fürchtet vielleicht Einer. Ich fürchte auf dieser Seite nichts. Die erhabene Tugend, von der ich vorhin redete, und die uns so oft im Gewande bürgerlicher Tugend erscheint, wird nicht zur Heuchlerin werden. Die Belohnung wird, (man denke sich nur ihr Verhältniß zu den mit so einer Handlung verbundenen Aufopferungen) nie der erste Grund der Handlung, nur Mithilfe bey selber, und Vehikel zur Verbreitung des Guten durch Beyspiel und Aufmunterung seyn. Das Uneigennützige der Handlung soll außerdem, in so fern es den Werth der Handlung erhöht, wo möglich, so gut der Gegenstand richterlicher Untersuchung seyn, als der bösliche Vorsatz es bey Verbrechen ist.

Man

Man sehe indessen alles, was ich sagte, für nicht mehr und nicht weniger an, als für Winke auf eine Gegend, dahin erst Bahn gebrochen werden soll. Man rechne es auch dahin, wenn ich im Vorbeygehen beysetze, daß, wie die Gegenstände des peinlichen Verfahrens rücksichtlich ihrer Entscheidung zum Hofgericht, so jene des Belohnungs-Prozesses zur obersten Polizeybehörde gewiesen würden; daß die Belohnungen mit Hinsicht auf die Umstände derer, welchen sie zukommen, in Beförderungen, besondern Ehrenzeichen, in Geld- oder andern Unterstützungen bestehen könnten, alles aber nicht wie bisher da wo man auch belohnte, einer gewissen Willkühr und zwar so wenig als Strafen, überlassen, und so gut als diese in gesezliche Bestimmung und Form gebracht werden müsse.

Hätte man (was sich freylich von der damaligen Zeit nicht verlangen ließ) mit Kaiser Karls peinlicher Halsgerichts-Ordnung zugleich eine zur bürgerlichen Tugend ermunternde Belohnungsordnung verfaßt, und mit dem nämlichen Eifer exequirt, wie jene: so zählte man vielleicht um einige tausend Menschen mehr, die, statt daß sie gehangen, oder gerädert wurden, immer eine Zahl mehr in der Summe der Mitwirkung zum Wohl der Menschheit gewesen wären.

Soll es in unserer Zeit der Mühe nicht lohnen, auch zum Entwurfe so eines Codex Männer aufzufodern, die dem Unternehmen gewachsen wären? Nur die Hälfte des Nachdenkens und der Anstrengungen, welche so viele talentvolle Männer auf Strafgesetze verwendet haben, auf dies Unternehmen gewendet, und wir werden eine Pflanze reifen sehen, um die uns die Vorwelt beneiden würde, und die Nachwelt mehr segnen wird, als für die gewissenhafte Beybehaltung aller Halsgerichts-Ordnungen — ein neues Phänomen, das man vielleicht ein Jahrzehend verlachen, im folgenden Versuche zur Ausführung machen, und am Ende es so gut (wollte Gott, besser!) in Ausführung bringen wird, als alle Criminalgesetze des heiligen und anderer Reiche.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beck, Karl Theodor

Beyträge zur Philosophie der Geschichte und des Rechtes der Polizey in Deutschland und vorzüglich in Baiern

München 1807

Bavar. 211
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371057-6